

# RS Vwgh 1992/4/30 92/06/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1992

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Vorarlberg  
L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Vorarlberg  
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg  
L82008 Bauordnung Vorarlberg

## Norm

BauG VlbG 1972 §6 Abs3;  
RPG VlbG 1973 §47;

## Rechtssatz

Abgesehen davon, daß die Anordnung von Aufenthaltsräumen auf beiden Längsseiten eines freistehenden Gebäudes nicht erforderlich (und auch praxisfremd) ist, verbleibt selbst bei einer derartigen Planung eines 5 m hohen und 7 m breiten Bauwerkes die Möglichkeit, ein zweigeschoßiges Objekt mit einer Breite von 5,6 m und beliebiger Länge zu errichten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060002.X03

## Im RIS seit

30.04.1992

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>